



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 20. Oktober 2025, Zahl: 120-20/6/VO/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Straßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

§ 1

Vorhaben und Verkehrsbeschränkung

- (1) Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.04.2023, Zahl: 120-20/1/2023, werden für das Vorhaben von Grabungsarbeiten für die Verlegung von Erd- und LWL-Kabeln (im Auftrag der Kärnten Netz GmbH) durch die Swietelsky AG, ZN Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt, Verkehrsverbote, Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen, die im beigeschlossenen Regelplan ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, verordnet.
- (2) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen (öffentliche Straßen) gemäß beigeschlossenem Regelplan in beide Fahrtrichtungen beschränkt:

KG 76330 Ruden – 0051 Roscherstraße

- a) Der in der BEILAGE ersichtliche Regelplan sowie Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **03.11.2025 bis 28.11.2025**.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der StVO 1960 durch die im Regelplan ersichtlichen Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rudolf Skorjanz

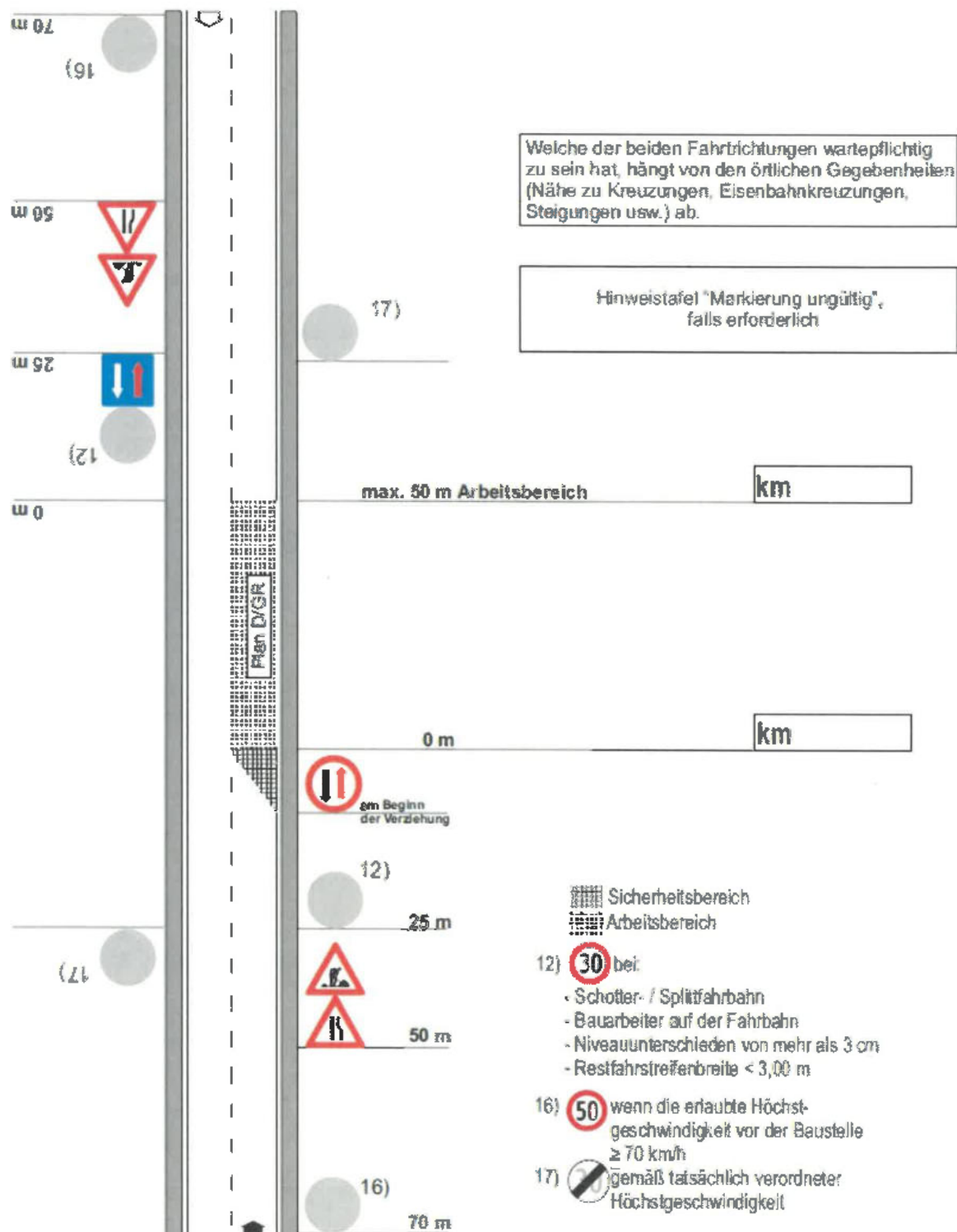
Beilagen

	Unterzeichner	Gemeinde Ruden
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-21T11:22:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	205645912
Prüfinformation	Dieses+Dokument+wurde+amtssigniert.+Informationen+zur+Pr%C3%BCfung+der+elektronisc	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



LO5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

